Verwaltungsvereinbarung

über die Beteiligung der

Gemeinde Egelsbach

an dem Verbund der Behördennummer 115,

welche im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von der Stadt Frankfurt am Main für den Kreis Offenbach realisiert wird

Zwischen dem Kreis Offenbach, Werner-Hilpert-Straße 1 in Dietzenbach vertreten durch den Kreisausschuss und der Gemeinde Egelsbach wird gemäß §24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – KGG vom 16.12.1969 (GBVI I S 307) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1

Der Kreis Offenbach hat mit der Stadt Frankfurt am Main eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Abwicklung der Behördennummer 115 abgeschlossen. Nach Ablauf der Testphase am 31. Oktober 2013 und dem Ablauf der Verlängerung um 5 Jahre, wurde auch ein weiteres Mal von der Option Gebrauch gemacht, die Vereinbarung um 5 Jahre fortzuführen. Der Kreis Offenbach verpflichtet sich, alle Informationen, die zur Erbringung des Service erforderlich sind, dem Servicecenter 115 der Stadt Frankfurt zur Verfügung zu stellen, zu verantworten und sie - möglichst täglich - zu aktualisieren.

§ 2

Da der Kreis Offenbach die Kosten für die Dauer der Verlängerung, die aus der Umsetzung der Behördennummer 115 resultieren, übernimmt, verpflichtet sich die Gemeinde Egelsbach dafür zu sorgen, dass mindestens die Daten des Hessenfinders (Top 100) werktäglich gepflegt und die Maßgaben der „D115 Charta für den Regelbetrieb" eingehalten werden.

§ 3

Sollte die Gemeinde Egelsbach den Wunsch haben, ad hoc-Informationen, Ankündigungen oder allgemeine Informationen, die über die Top 100 hinaus gehen, ebenfalls über die 115 weiterzuleiten, ist sie ebenfalls für die Richtigkeit der Angaben und die Aktualität verantwortlich.

§ 4

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von 5 Jahren. Die daraus resultierenden Kosten werden vom Kreis Offenbach übernommen - der wiederum Vertragspartner der Stadt Frankfurt am Main ist. Die Anrufstatistiken werden derzeit nach Vorwahlen ausgewertet, um festzustellen, wie sich die Nutzung entwickelt. Die verfügbaren Informationen werden den Kommunen zur Verfügung gestellt, soweit es über die Trennung der Vorwahlen möglich ist.

§ 5

Über Streitfragen und Meinungsverschiedenheiten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde für den Kreis Offenbach und die Kommunen.

§ 6

Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

§ 7

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum 01.11.2018 in Kraft.

Für den Kreis Offenbach	Für die Gemeinde Egelsbach
Dietzenbach, _____	Egelsbach, _____
(Siegel)	*(Siegel)*
_____ _____	_____ _____
(Quilling) (Jäger)	(Wilbrand) (Bettermann)
Landrat Erste Kreisbeigeordnete	Bürgermeister Erste Beigeordnete